

folgen manche Destinatäre mit der Durchsetzung ihrer Rechte vielmehr rechtsmissbräuchliche Absichten und wollen den Stiftungsrat behindern, um andere Destinatäre, mit denen sie in Konflikt stehen, zu schädigen.⁵⁹

Art. 552 § 9 Abs. 1 und 2 PGR normiert den Anspruch des Begünstigten auf Einsichtnahme in die Stiftungsurkunde, die Stiftungszusatzurkunde und allfällige Reglemente, soweit es seine Rechte betrifft. Der Begünstigte hat auch Anspruch auf Auskunftserteilung, Berichterstattung und Rechnungslegung. Aus dieser Bestimmung lässt sich erkennen, dass die Begünstigtenrechte auf Kontrollrechte beschränkt wurden und keine Eigengeschäftsführung zulassen.⁶⁰ Fraglich ist, ob der Stiftungsrat den Begünstigten auch unaufgefordert benachrichtigen muss. Das ist wohl der Fall, wenn sich ausserordentliche Ereignisse zutragen, bei denen der Stiftungsrat damit rechnen muss, dass sie für die Rechtsstellung des Begünstigten essenziell sind.⁶¹

4.1.1.1 Begünstigtengruppen

Art. 552 § 5 PGR enthält in Abs. 1 eine Legaldefinition des Begünstigten und zählt in Abs. 2 als Begünstigte den Begünstigungsberechtigten, den Anwartschaftsberechtigten, den Ermessensbegünstigten sowie den Letztbegünstigten auf.⁶²

Diesen Begünstigten stehen die Informations- und Auskunftsrechte nach Art. 552 § 9 PGR zu, dem Letztbegünstigten allerdings erst nach Auflösung der Stiftung.⁶³ In Bezug auf den Letztbegünstigten ist nach Ansicht von *Lorenz* der strikte Wortlaut des Gesetzes zu eng geraten. Die Auflösung der Stiftung hängt mitunter von einer Beschlussfassung des Stiftungsrates ab (Art. 552 § 39 Abs. 2 PGR). Bei gesetz- oder statutenwidriger Verzögerung oder überhaupt bei Unterlassung der Beschlussfassung müssen dem Letztbegünstigten die Informationsrechte bereits ab Eintritt des Auflösungsereignisses zustehen.⁶⁴ Vom Anfall des Informationsrechts ist die Reichweite in zeitlicher Hinsicht bzw. die Rückwirkung zu unterscheiden.⁶⁵ Siehe dazu unter Pkt. 4.1.2.3.

Hinsichtlich des Begünstigungsberechtigten, dem als solchen bereits ein klagbarer⁶⁶ Anspruch eingeräumt ist, ergeben sich keine Zweifel, dass ihm Informations- und Auskunftsrechte zustehen. Anders

59 *Schurr* in *Schurr* 103.

60 *Jakob*, Stiftung 214.

61 *Schurr* in *Schurr* 118.

62 Diese Begünstigten werden in Art. 552 §§ 6 – 8 PGR genauer definiert.

63 Art. 552 § 9 Abs. 3 PGR.

64 *Lorenz* in *Schauer*, Kurzkommentar Stiftungsrecht Art. 552 § 9 Rz. 14.

65 *Lorenz* in *Schauer*, Kurzkommentar Stiftungsrecht Art. 552 § 9 Rz. 16.

66 Der Höhe und der Zeit (Fälligkeit) nach bestimmter oder bestimmbarer Anspruch; vgl. OGH 07.12.2012, 06 CG.2011.205, LES 2013, 42.